



Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24/2 „KiTa Rehdorf“;
hier: Wirksamwerden**

Der Stadtrat Oberasbach hat am 24.11.2025 den Feststellungsbeschluss im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24/2 „KiTa Rehdorf“ gefasst.

Der Änderungsbereich umfasst die Flurnummern 1012/9, 1037/2 und 1037/3, alle Gemarkung Leichendorf. Der genaue Änderungsbereich ergibt sich aus dem Planblatt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll im Änderungsbereich die Möglichkeit entstehen einen integrativen Natur-Kindergarten zu schaffen, der den Kindern eine naturnahe und ganzheitliche Bildung ermöglicht. Der Kindergarten soll in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Kindergarten errichtet werden, um Synergien zu nutzen und eine harmonische Verbindung zwischen den beiden Einrichtungen zu fördern. Dabei wird besonderer Wert auf die Erhaltung und Integration der natürlichen Umgebung gelegt, um den Kindern vielfältige Möglichkeiten zur Erkundung und zum Spiel in der Natur zu bieten. Der Bebauungsplan soll zudem sicherstellen, dass die baulichen Maßnahmen umweltfreundlich und nachhaltig gestaltet werden, um die ökologischen Werte der Umgebung zu respektieren und zu fördern.

Das Landratsamt Fürth hat die Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben vom 11.12.2025 (Az.: 443-6102-O-0209-2025) genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplanänderung wird mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oberasbach wirksam.

Die Planungsunterlagen werden im Rathaus Oberasbach, Rathausplatz 1, Stadtbauamt, II. Stock, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Bauleitplanung Auskunft erteilt.

Außerdem sind die Planungsunterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Oberasbach einsehbar:

<https://www.oberasbach.de/unsere-stadt/bauen-wohnen/bebauungsplaene>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Oberasbach, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes, geltend gemacht worden sind.

Oberasbach, den 16.01.2026
Stadt Oberasbach

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin